

CG/SN 10/1/92

FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTEN**F a c h a u s s c h u ß**

* 1010 Wien * Habsburgergasse 5 * Palais Cavriani *
 * Telefon 01/533 20 68 * Fax 01/535 10 57 *
 * E-Mail : standesbeamte@netway.at *

S t e l l u n g n a h m e

des Fachverbandes der österreichischen Standesbeamten
zum Entwurf eines Außerstreitgesetzes (AußStrG)

Zu Artikel I (§§ 4 und 22 des Entwurfes)

Im Sinne der Minderheitenproblematik und im Sinne der Rechtssicherheit, erschiene es angebracht, in beiden Bestimmungen einen Hinweis anzubringen, daß „Begehren“ und „Anbringen“, nach § 14 Abs. 1 VGG (BG vom 7. Juli 1976 über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich) iVm § 3 Z 1 kroatAmtssprachenV (BGBl. Nr. 231/1990 idF BGBl. Nr. 6/1991), bzw. iVm § 3 Abs. 1 Z 1 slowenAmtssprachenV (BGBl. Nr. 307/1977), sowohl in kroatischer oder slowenischer Sprache gestellt und auch eingebracht werden können.

Zu Artikel I (§ 87 des Entwurfes)

Diese Bestimmung (§ 87 Abs. 2 Z 2) führt aus, welche Daten die Niederschrift über die Anerkennung der Vaterschaft zu enthalten hat. Die Anführung des Berufes des Vaters, in Z 3 auch der Mutter und des Kindes – hier allerdings mit dem relativierenden Zusatz „soweit bekannt“ – ist zweifellos entbehrlich.

Auch § 163c Abs. 2 ABGB normiert lediglich, daß das Anerkenntnis den Anerkennenden, die Mutter und das allenfalls schon geborene Kind genau bezeichnen soll. Die Berufsangabe scheint seit dem Inkrafttreten des PStG 1983 am 1. Jänner 1984, lediglich in der Drucksorte über die Beurkundung (Beglaubigung) der Vaterschaftsankennung (Anlage 18 zur PStV) auf. Keine andere personenstandsrechtliche Drucksorte, die in den Anlagen zur PStV oder zur Dienstanzweisung (DA) enthalten ist, sieht Angaben über den Beruf vor. Die Angabe des Berufes – der auch kein Personenstandsmerkmal darstellt – erscheint somit nicht nur entbehrlich sondern auch systemwidrig !

Es wird daher angeregt das Erfordernis der Berufsangabe – insbesondere im Hinblick auf § 163c Abs. 2 ABGB – zu eliminieren.

Ferner sollte in § 87 Abs. 3, die recht lapidare Formulierung : „ ... und der damit zusammenhängenden Erklärungen ... „, durch einen Klammerausdruck, der die in

Frage kommenden Erklärungen zumindest durch die Anführung der sie normierenden Gesetzesstellen erkennen läßt, ergänzt werden.

Textivorschlag :

„ ... und der damit zusammenhängenden Erklärungen (§ 163e Abs. 2 ABGB, allenfalls § 163e Abs. 4 ABGB) ... „

Zu Artikel I (§ 97 des Entwurfes)

In § 97 Z 3 des Entwurfes wäre zusätzlich das Erfordernis zur Anführung des religiösen Bekenntnisses der Wahleltern (des Wahlelternteiles) aufzunehmen. Dies deshalb, da der in den Personenstandsbüchern beizuschreibende Vermerk über Adoption, auch das religiöse Bekenntnis der Wahleltern (des Wahlelternteiles) zu enthalten hat.

Die Eintragung der Zugehörigkeit der Eltern (und somit auch der Wahleltern) zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, hat nach § 19 Z 4 PStG im Geburtenbuch des (Wahl-)Kindes zu erfolgen; diese Angaben sind gemäß § 33 Abs. 1 PStG auch in die Geburtsurkunde aufzunehmen.

Es wird daher angeregt das Erfordernis der Anführung des religiösen Bekenntnisses der Wahleltern (des Wahlelternteiles) in § 97 Z 3 aufzunehmen, damit auch die Adoptionsbewilligungsbeschlüsse diese Angabe enthalten und dergestalt die Tätigkeit der StandesbeamtInnen erleichtert wird.

Zu Artikel I (§ 99 Abs. 3 des Entwurfes)

Gemäß § 38 Abs. 2 PStG und § 20 Abs. 1 Z 1 lit. d PStV, hat das Gericht die Ehelicherklärung durch den Bundespräsidenten, der Personenstandsbehörde, die das Geburtenbuch des Legitimierten führt mitzuteilen, wobei § 20 Abs 4 PStV auch den Inhalt der Mitteilung bestimmt.

Im Sinne der Rechtssicherheit wird vorgeschlagen den zweiten Satz des § 99 Abs. 3, wie folgt zu textieren :

„Das Gericht hat den Parteien und der Personenstandsbehörde, die das Geburtenbuch des Legitimierten führt (§ 38 Abs. 2 PStG und § 20 Abs. 4 PStV) die Ehelicherklärung mitzuteilen.“

Zu Artikel I (§ 105 des Entwurfes)

Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen (Trennung, Scheidung, Ungültigerklärung, etc.) erfolgt bis zum Inkrafttreten des neuen AußStrG weiterhin durch das BM für Justiz (§ 24 der 4. DVEheG), wengleich ab 1. März 2001, gemäß der Brüssel II – VO, Entscheidungen, die in den Mitgliedsländern der EU (ausgenommen das Königreich Dänemark) gefällt werden, keiner formellen Anerkennung mehr bedürfen.

Die Entscheidungen (Bescheide) des BM für Justiz im Anerkennungsverfahren (§ 24 der 4. DVEheG) ergehen in aller Regel innerhalb von zwei bis drei Tagen. Auf Grund der sattsam bekannten Überlastung und Personalknappheit der Gerichte ist zu befürchten, daß die Erledigung der Anerkennungsverfahren gemäß § 105, in Hinkunft mehrere Wochen, wenn nicht gar mehrere Monate in Anspruch nehmen werden.

Da Anerkennungen ausländischer Entscheidungen, z. B. über die Scheidung einer Ehe, in der überwiegenden Anzahl der Fälle erst dann beantragt werden, sobald eine neue Ehe geschlossen werden soll, sind heftige Auseinandersetzungen mit den Ehemülligen – man denke an Bräute, deren Gravidität weit fortgeschritten ist, oder an berufsbedingte Auslandsverpflichtungen eines der Verlobten – vorprogrammiert. Darüberhinaus erscheint es auch zweifelhaft, ob bei sich lange hinziehenden Gerichtsverfahren dem Postulat des Art. 6 EMRK : „ ... dass eine Sache innerhalb angemessener Frist ...“, zu Ende geführt werden soll, entsprochen werden kann. Der Gesetzgeber sollte daher den Gerichten für diese Verfahrensart eine kurze Entscheidungsfrist (z. B. Monatsfrist) vorgeben.

Zu Artikel XVIII (Änderung des PStG)

Wie schon in der Stellungnahme zum Entwurf eines Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 1999 ausgeführt, sind das Widerspruchsrecht der Mutter und das des Kindes (§ 163 d ABGB) und das Widerspruchsrecht des Mannes, der als Vater feststand (§ 163e Abs. 3 idF des zitierten Entwurfes) und auch die Erklärungen, daß die Mutter den nunmehr Anerkennenden als Vater bezeichnet und das Kind diesem Anerkenntnis zustimmt (§ 163e Abs. 2 idF des zitierten Entwurfes) zweifellos Rechte, die als Anspruch auf Achtung des Familienlebens iS des Art. 8 EMRK geschützt sind. Bei Bestehen eines solchen Rechtes ist jedoch der Staat zufolge der ständigen Rechtsprechung des EGMR zu einem positiven Handeln verpflichtet, das die Wahrnehmung dieser Rechte gewährleistet. Es müßte daher ein Procedere gefunden werden, das auch bei Anerkennung der Vaterschaft im Ausland und der Abgabe „damit im Zusammenhang stehender Erklärungen“ im Ausland, die Verständigung der Widerspruchsberechtigten und auch der Zustimmungsberechtigten und die Hinweise auf das Widerspruchs- bzw. Zustimmungsrecht sicherstellt.

Darüberhinaus sollte der Wortlaut des § 53 Abs. 1 Z 1 PStG idF des Entwurfes, etwas weniger lapidar gefaßt werden und vor allem die Praktiker darauf hinweisen, welche Erklärungen mit der Vaterschaftsanerkennung im Zusammenhang stehen können. Dies sollte durch die Anführung der, die „Zusammenhangserklärungen“ normierenden Gesetzesstellen, geschehen.

Textierungsvorschlag :

„ 1. die Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft sowie damit im Zusammenhang stehende Erklärungen (§ 163e Abs. 2 ABGB, allenfalls § 163e Abs. 4 ABGB);“

Korrekterweise müßte auch der Anfang des § 54 Abs 2 Z 1 PStG abgewandelt werden und sodann lauten :

„ 1. für die im § 53 Abs. 1 Z 1 angeführte Erklärung sowie mit dieser im Zusammenhang stehende Erklärungen die Personenstandsbehörde, ...“

Allgemeines

Im Entwurf des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 1999, bzw. in der modifizierten nunmehrigen Regierungsvorlage (Artikel II – Änderung des § 1 EheG) ist weiterhin normiert, daß das Gericht Ehemüllige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, auf ihren Antrag hin für eine bestimmte Ehe ehemüllig erklären kann.

Während § 266 AußStrG idGF noch die Regelung des Verfahrens zur Erklärung der Ehemülligkeit vorsieht, wird im vorliegenden Entwurf eines AußStrG eine entsprechende Regelung vermißt.

Nach wie vor sind aber auch im II. Hauptstück des Entwurfes : „Verfahren in Familienrechts- und Sachwalterschaftssachen“, die Anerkennung der Vaterschaft, die Annahme an Kindesstatt, Legitimation durch den Bundespräsidenten und die Scheidung im Einvernehmen (alles ebenso auch im AußStrG gF), nicht aber die Erklärung der Ehemülligkeit geregelt.

Es muß wohl davon ausgegangen werden, daß die Regelung dieses Verfahrens im neuen AußStrG, dem vorliegenden Entwurf folgend, entbehrlich erscheint , oder aber, daß ein Redaktionsversehen vorliegt.

Wien, 27. Oktober 2000

Für den Fachverband der österreichischen Standesbeamten :

Der Vorsitzende des Fachausschusses :

Teschner e. h.
(Oberamtsrat d. R)

Der Verbandspräsident :

Schlacher e. h.
(Oberamtsrat)